

## **Erhaltungssatzung der Stadt Eutin**

### **für den Bereich Stadtkern und historische Stadtrandbebauung**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. - 2003, 57 2020-3), letzte Änderung: § 76 geändert (Art. 2 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2013 die Stadt Eutin folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich Stadtkern und die historische Stadtrandbebauung der Stadt Eutin. Er wird umgrenzt:

im Norden/Nord-Osten:

durch Riemannstraße, Seepark, Stadtbucht mit Seepromenade

im Osten/Süd-Osten:

durch Seeufer Großer Eutiner See (vom Schlossplatz über das ehem. Bauhofareal bis zum Jungfernort) inkl. der Umgrenzung Fasaneninsel

im Süden/Süd-Westen:

durch Oldenburger Landstraße, Robert-Schade-Straße, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Böhmckersweg, Vahldiekstraße, Bahnlinie Lübeck-Kiel, Weidestraße, Elisabethstraße

im Westen/Nord-Westen:

durch Elisabethstraße, Bahnlinie Lübeck-Kiel, Janusstraße, Waldstraße, Bismarckstraße, Langer Königsberg, Runder Königsberg

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist maßgebend.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Schleswig-Holstein

#### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern.

(1) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist,

bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt bestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert, abbricht oder errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 5 In-Kraft-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 10.01.2014



Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
  
(Schulz)  
Bürgermeister